



**Drucksache Nr. BKA 0663**

**Sitzungsvorlage  
für die Sitzung des Braunkohlenausschusses  
am 03. März 2017**

**TOP 3                    Bildung eines Arbeitskreises „Änderung des  
Braunkohlenplans Garzweiler II“**

Rechtsgrundlage        § 23 Abs. 3 LPIG NRW i.V.m. §§ 24 ff GO BKA

Berichterstatteerin:    Karina Lüdenbach, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2250

Inhalt:                    Erläuterungen

**Beschlussvorschlag**

1. Der Braunkohlenausschuss bildet den Arbeitskreis "Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II".
2. Der Braunkohlenausschuss erteilt der Geschäftsstelle den Auftrag, zur nächsten Sitzung des Braunkohlenausschusses einen Vorschlag für beratende Mitglieder im Sinne des § 24 Abs. 6 S. 3 der Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses zu unterbreiten.

Drucksache Nr. BKA 0663	
TOP 3	Seite
Bildung eines Arbeitskreises „Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II“	2

### Erläuterung

1. Der Ältestenrat des Braunkohlenausschusses hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2017 zu TOP 3 (Drucksache Nr. ÄR BKA 0011) folgende Beschlussempfehlung unter Ziffer 5 ausgesprochen:

Der Braunkohlenausschuss beabsichtigt, einen Arbeitskreis „Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II“ einzurichten, über dessen Zusammensetzung noch zu entscheiden ist (*einstimmig*).

Nach § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung des BKA (GO BKA) besteht der Arbeitskreis aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern, neun aus der kommunalen und regionalen Bank und vier aus der funktionalen Bank.

Die Mitglieder der kommunalen und regionalen Bank sollen die jeweilige Gruppenstärke widerspiegeln und werden vom Braunkohlenausschuss einschließlich eines Stellvertreters berufen, § 24 Abs. 3, Abs. 5 GO BKA.

Danach entfallen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer von den in den Arbeitskreis zu berufenden neun Mitgliedern der Kommunalen und der Regionalen Bank

4 Mitglieder auf die CDU,

3 Mitglieder auf die SPD,

1 Mitglied auf B90/Grüne,

1 Mitglied auf die FDP

Ist eine Gruppe nicht vertreten, kann sie dem Braunkohlenausschuss ein stimmberechtigtes Mitglied benennen, das dieser zum Mitglied des Arbeitskreises mit beratender Stimme beruft, § 24 Abs. 6 S. 1, 2 GO BKA.

Für die funktionale Bank wird je ein Mitglied als Vertretung der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände entsandt.

Die Position des Vorsitzenden eines Arbeitskreises des Braunkohlenausschusses wurde in der Vergangenheit alternierend durch einen Vertreter der beiden Fraktionen

Drucksache Nr. BKA 0663	
TOP 3	Seite
Bildung eines Arbeitskreises „Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II“	3

übernommen, die im Braunkohlenausschuss mit den meisten Mitgliedern vertreten sind, CDU und SPD. Da der Vorsitzende des zuletzt gebildeten Arbeitskreises, des Arbeitskreises „Rheinwassertransportleitung“, ein Vertreter der CDU ist, wäre der Vorsitz nun durch einen Vertreter der SPD zu besetzen. Dieser und sein Stellvertreter sind vom Braunkohlenausschuss – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung zu wählen, § 25 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 GO BKA.

2. In der o.a. Sitzung des Ältestenrats wurde aus dessen Mitte angeregt, in den Arbeitskreis zur Verbesserung der Transparenz des Braunkohlenplanänderungsverfahrens Garzweiler II auch eine Vertretung der betroffenen Einwohner von Holzweiler mit beratender Stimme einzubeziehen. Dieser Anregung folgt Ziffer 2 des Beschlussvorschlags.